

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am **Montag, 13.07.2009** um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	E
2	Vbgm. Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	E	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	N
3	GV Auinger Helmut, Keppling 11	X	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	E	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	E
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X			
8	GR Mayr Josef, Stillfüssing 9	E	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	X	21	GR Sageder Johann, Brandhof 13	E
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	22	GV Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	E	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X			
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	FPÖ		
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	X
			25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	GR-Ers. Scheuringer Markus, Kollerbichl 15	E	SPÖ	GR-Ers. Helmhart Erika, Keppling 10	X
ÖVP	GR-Ers. Scheiterbauer Franz, Dittenbach 6	X	SPÖ	GR-Ers. Eisenköck Hermann, Thallham 7	X
ÖVP	GR-Ers. Zistler Josef, Klosterstraße 4	X	Grüne	GR-Ers. Sageder Anton, Römerstr. 8	E
Grüne	GR-Ers. Mag. Bräuer Romana, Weinzierlbruck 11	E	Grüne	GR-Ers. Strasser Josef, Auweidenholz 5	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Marlene Strasser

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde; die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 07. und 09. Juli 2009 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06. Juli 2009 öffentlich kundgemacht wurde; die Beschlussfähigkeit gegeben ist; dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.05.2009

bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Nikolaus Schatzl
SPÖ	GR. Helmut Ehrenguber
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Tagesordnung:

- 1) BH. Grieskirchen; Bericht über die Prüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2009
- 2) ABA Waizenkirchen, BA 11; Auftragsvergabe Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten
- 3) ABA Waizenkirchen, BA 11; Auftragsvergabe Kanalprüfmaßnahmen
- 4) SV Sparkasse Waizenkirchen; Errichtung eines Trainingsplatzes – Finanzierungsplan
- 5) Abschluss eines Vertrages über die Herstellung und das Vorhalten eines Glasfaseranschlusses mit der Breitbandinfrastruktur GmbH, Linz und der Telekom Austria
- 6) Abschluss eines neuen Liefervertrages mit dem Bäuerl. Waldbesitzerverband OÖ. für die Lieferung von Hackgut
- 7) Hinterhölzl Josef, Hausleiten 1; Antrag auf Entscheidung in II. Instanz über die Berufung gegen die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr für das Objekt Hausleiten 2
- 8) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung:

Zu Pkt. 1.) der TO.: BH. Grieskirchen; Bericht über die Prüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2009

Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen in der Sitzung am 11. Dez. 2008 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2009 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 idgF einer Prüfung unterzogen.

Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 26.5.2009 wurde der diesbezügliche Prüfungsbericht mit dem Auftrag übermittelt, diesen in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

**Prüfungsbericht zum Voranschlag 2009
der Marktgemeinde Waizenkirchen**

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt weist einen Abgang von 146.600 Euro auf. Die finanzielle Lage wird sich durch den Rückgang bei den Ertragsanteilen (sh. Runderlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 26. Februar 2009, IKD(Gem)-511001/270-2009-JI/Gt/Pü) weiter verschlechtern. Auf Grund der Ausführungen im angeführten Erlass ist bei den Ermessensausgaben entsprechend sparsam vorzugehen.

Mehreinnahmen sowie mögliche Einsparungen sind vorrangig zur Verminderung des Abganges heranzuziehen.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Dem außerordentlichen Haushalt können nur zweckgebundene Interessenten- und Aufschließungsbeiträge in Höhe von 91.400 Euro zugeführt werden; die Interessenten- und Aufschließungsbeiträge wurden widmungsgemäß veranschlagt.

Investitionen:

Das Investitionsvolumen im ordentlichen Haushalt beläuft sich im Jahr 2009 auf 92.200 Euro. Ohne Betrachtung der durch Einnahmen bedeckten Investitionen im Bereich der Fernwärme und des Altenheims beliefen sich die Investitionen auf 21.600 Euro; das sind 0,29 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. In den Jahren 2003 bis 2007 beliefen sich die durchschnittlichen Investitionsausgaben auf ca. 43.300 Euro (jährliche Bandbreite zwischen ca. 17.500 Euro und ca. 107.800 Euro).

Instandhaltungsmaßnahmen:

Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen werden in der Höhe von 244.500 Euro veranschlagt; das sind 3,33 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Der durchschnittliche Instandhaltungsaufwand der Jahre 2003 bis 2007 beträgt ca. 287.400 Euro.

Freiwillige Ausgaben:

Bei den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang ist darauf zu achten, dass der zulässige Förderrahmen von maximal 15 Euro pro Einwohner nicht überschritten wird.

Rücklagen:

Im Voranschlag werden Entnahmen von zweckgebundenen Rücklagen in der Höhe von 86.400 Euro zur Finanzierung von außerordentlichen Wasserbauvorhaben präliminiert. Die Zuführungen von insgesamt 49.000 Euro entfallen v.a. auf den Bereich des Altenheims.

Fremdfinanzierungen:

Der Nettoaufwand für den Schuldendienst beläuft sich im Jahr 2009 voraussichtlich auf 461.300 Euro; dies entspricht 6,15 % der ordentlichen Ausgaben. Zusätzlich fallen Ausgaben für die Leasingraten an. Der diesbezügliche Nettoaufwand beläuft sich auf 239.300 Euro im Jahr 2009.

Auf Grund des seit November 2008 sehr deutlichen Rückganges bei den für die Verzinsung maßgeblichen EURIBOR-Sätzen und bei der Sekundärmarktrendite wird empfohlen, einer entsprechenden Anpassung der Tilgungspläne besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltverbandes Aschachtal sowie des Wasserverbandes Pram-bachkirchen und Umgebung; für Maßnahmen des Siedlungswasserbaus bestanden am Ende des Finanzjahres 2008 Haftungen von 2.427.776,01 Euro. Die mit den Haftungen verbundenen Rückzahlungen an Darlehen und der damit verbundene Zinsendienst belasten die Unterabschnitte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Personalaufwendungen:

Der Personalaufwand – unter Berücksichtigung der Pensionsaufwendungen und der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung – beträgt 2.720.900 Euro; dies entspricht 37 % der ordentlichen Jahreseinnahmen. Die aussagekräftigeren Personalkosten ohne den Betrieb des Altenheims betragen 909.100 Euro. Der Anteil der Personalausgaben an den um den Unterabschnitt Altenheim verringerten Gesamteinnahmen beträgt demnach 17,87 %.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Abfallbeseitigung weist im Jahr 2009 einen Überschuss von 400 Euro auf. Einer kostendeckenden Führung dieser Einrichtung – zumindest im mehrjährigen Vergleich – ist auch weiterhin entsprechende Aufmerksamkeit beizumessen.

Bei der Wasserversorgung führen die veranschlagten Beträge im laufenden Betrieb zu einem Überschuss von 37.100 Euro und bei der Abwasserbeseitigung zu einem Überschuss von 17.100 Euro.

Die Wasserbezugsgebühren sind in Höhe der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr (inkl. dem Aufschlag von 0,20 Euro für Abgangsgemeinden) festgesetzt. Bei den Kanalbenützungsgebühren gelangt pro m³ eine Gebühr von 3,10 Euro zur Verrechnung. Zusätzlich wird für die Einleitung von Oberflächenwasser, Dach- und Drainagewässer je angefangene 300 m² Dachfläche eine Gebühr von 54 Euro eingehoben; die angeführten Eurobeträge enthalten jeweils keine Umsatzsteuer. Auf Grund des Ergebnisses der Gebührenkalkulation ist davon auszugehen, dass auch im Bereich der Abwasserbeseitigung die Gebühren in der vorgegebenen Höhe eingehoben werden.

Bei der Beschlussfassung der Hebesätze für das Finanzjahr 2009 wurden die Mindestanschlussgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die im Voranschlags-Runderlass angeführten Beträge angehoben.

Die Aktion "Essen auf Rädern" führt entsprechend den veranschlagten Beträgen im Jahr 2009 zu einem Überschuss von 2.200 Euro, der einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wird.

Der Abgang des Freibades beträgt im Voranschlag 2009 90.600 Euro. Die Höhe des Abgangs wird durch den Annuitätendienst (2009: 56.000 Euro) nachhaltig beeinflusst. Die Entgelte werden aufgrund der vereinbarten Valorisierung jeweils angepasst.

Beim Unterabschnitt 8590 (Altenheim) wird im Voranschlag ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen, wobei neben den Investitionen von 10.000 Euro eine Rücklagenzuführung von 46.200 Euro vorgesehen ist.

Feuerwehrwesen:

Im Gemeindegebiet gibt es vier Freiwillige Feuerwehren. Der Aufwand wird für das Jahr 2009 mit 71.600 Euro festgesetzt. Dies entspricht einem Aufwand von 19 Euro pro Einwohner (Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2003). Zur Orientierung wird angemerkt, dass im Finanzjahr 2007 der durchschnittliche Aufwand im Bezirk Grieskirchen bei ca. 12 Euro lag.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Durch die Abschaffung der Selbstträgerschaft erhalten Gemeinden über 2.000 Einwohner als Ausgleich einen Vorausanteil, der bei der VA-Stelle 2/9250/8596 zu veranschlagen ist. Eine diesbezügliche Veranschlagung wurde im Voranschlag nicht vorgenommen.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt weist bei Einnahmen von 1.725.900 Euro und Ausgaben von 1.419.500 Euro einen Überschuss von 306.400 Euro auf. Im Hinblick auf die bei den Vorhaben "Ortsentwicklung", "Betreutes Wohnen" und "ABA BA09 Rückhaltebecken" ausgewiesenen Abgängen wird jedoch auf § 8 Abs. 2 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach im außerordentlichen Haushalt Ausgaben, die nicht voll durch Einnahmen gedeckt sind, nicht vorgesehen werden dürfen.

Mittelfristiger Finanzplan:

Der mittelfristige Finanzplan weist für die Planjahre 2010 bis 2012 Abgänge im ordentlichen Haushalt auf; diese betragen für 2010 -118.800 Euro, 2011 -62.800 Euro und 2012 -41.000 Euro. In diesen Werten sind die negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Ertragsanteile noch gar nicht berücksichtigt.

Die freie Budgetspitze weist in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils ein positives Ergebnis (durchschnittlich 98.600 Euro) auf.

Dienstpostenplan:

Zum Dienstpostenplan verweisen wir auf unser Schreiben vom 20. Jänner 2009, Gem32-31-2009.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Das bestehende Darlehen für die Kanalsanierung (7 0851 10 0000 0) ist der Darlehensart 2 (Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmittel getragen wird) zuzuordnen.

Die Weiterleitung der Bedarfszuweisungsmittel beim Vorhaben "FF Ritzing" wäre bei der VAP. 7740 (statt 7770) darzustellen gewesen.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag 2009, der Mittelfristige Finanzplan 2009 bis 2012 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2009 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Debatte:

GR Schatzl fragt an, warum unter dem Punkt „Weitere wesentliche Feststellungen“ beanstandet wurde, dass die Selbstträgerschaft nicht veranschlagt wurde.

Der Amtsleiter erklärt ihm, dass früher für die Bediensteten in der Hoheitsverwaltung die Familienbeihilfe von der Gebietskörperschaft selber zu tragen war und nicht wie üblich vom Finanzamt. Im Gegenzug dafür war jedoch der Familienlastenausgleichsfonds nicht abzuführen. Aufgrund der Änderung muss jetzt von den Gemeinden ein Familienlastenausgleichsfonds bezahlt werden, jedoch übernimmt das Finanzamt jetzt die Familienbeihilfe. Aus diesem Grund muss dieser Beitrag auch veranschlagt werden.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Erd-, Baumeister- Rohrverlegungs- und Installationsarbeiten für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage - BA 11; Auftragsvergabe

Herr Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, vertretend für GVM Faltyn, namens des Gemeindevorstandes:

Die Erd- Baumeister- Rohrverlegungs- und Installationsarbeiten der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 11, wurden öffentlich ausgeschrieben. Dieser Bauabschnitt umfasst im Wesentlichen die Errichtung von 8 km Freispiegelkanälen, von 1,05 km Druckleitungen und 3 Pumpwerken in Purgstall, Dittenbach und Inzing. Durch diesen Bauabschnitt sollen Ortskanalisationsleitungen in den Ortschaften Thall, Purgstall, Dittenbach, Ritzing, Stillfüssing, Steinparz, Anrath, Moospolling und im neuen Wohngebiet in Inzing errichtet werden. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde durch das Land OÖ. mit Bescheid vom 10.02.2009 erteilt.

Die Angebotsöffnung fand am 18.06.2009 statt, wozu 7 Angebote eingelangt sind.

1)	Strabag, Linz	1.390.381,70 €
2)	Gebr. Haider, Kapfenberg	1.554.818,00 €
3)	Niederndorfer, Attnang-Puchheim...	1.371.185,44 €
4)	Koller, Grein.....	1.826.766,46 €
5)	Teerag-Asdag, Linz.....	1.281.037,01 €
6)	Hitthaler + Trixl, Leoben.....	1.173.173,00 €
7)	Alpine, Taufkirchen/Pram.....	1.313.941,29 €

Als Billigstbieter und auch Bestbieter ging somit die Fa. Hitthaler + Trixl BaugmbH aus Leoben mit einer Angebotssumme von 1.173.173,00 € exkl. Mwst. hervor. Die Angebote wurden vom Büro Dr. Flögl überprüft und es liegen gegen das sachlich und rechnerisch überprüfte Angebot keine Ausscheidungsgründe vor.

Nachdem die Fa. Hitthaller + Trixl BaugmbH Billigstbieter ist und die fachliche Qualifikation zur Ausführung derartiger Bauvorhaben gegeben ist, wird vom Büro Dr. Flögl die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen an die Firma Hitthaller + Trixl BaugmbH, Josef-Heißl-Straße 1, 8700 Leoben, vorgeschlagen.

Obwohl die Zustimmung des Amtes der öö. Landesregierung zur Vergabe noch nicht vorliegt, ist es für einen rechtzeitigen Baubeginn sinnvoll, den Auftrag bereits in der heutigen Sitzung, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der öö. Landesregierung, zu erteilen.

A n t r a g,

Der Gemeinderat möge beschließen:

“Die Marktgemeinde Waizenkirchen erteilt vorbehaltlich der Vergabezustimmung des Amtes der öö. Landesregierung der Firma Hitthaller + Trixl BaugmbH, Josef-Heißl-Straße 1, 8700 Leoben den Auftrag für die Erd-, Baumeister- Rohrverlegungs- u. Installationsarbeiten für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Rahmen des Bauabschnitt 11 mit einer Auftragssumme 1.173.173,00 € exkl. Mwst.“

Debatte:

GR Ehrengrubber fragt an, was passieren wird, wenn die Zustimmung des Amtes der öö. Landesregierung nicht erteilt wird.

Der Bürgermeister erklärt ihm, wenn ein Ausschließungsgrund vorliegen sollte, wird erneut eine Gemeinderatssitzung einberufen und der nächste Anbieter wird beauftragt.

GR Aumayr erkundigt sich, ob durch diese Planung das gesamte Bauland Inzing aufgeschlossen wird oder ob es vorerst eine Sparvariante gibt.

Daraufhin entgegnet ihm der Bürgermeister, dass das Wohngebiet Inzing ein Teil der Ausschreibung ist und aufgrund der Förderung im Gesamten mit dabei ist. Wie genau vorgegangen wird, muss man sehen, wenn die ersten Häuser gebaut werden.

Weiters spricht GR Aumayr an, dass aus dem Bauland erst zwei Parzellen verkauft wurden von zwanzig und man darüber nochmals nachdenken sollte, wie sich das ganze innerhalb eines Jahres entwickelt hat. Es sei enttäuschend, dass der Verkauf so schleppend voran geht.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Kanalüberprüfungsarbeiten, Neuabnahme – Dichtheitskontrolle, Kanalfernsehuntersuchung mit Datenbank für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage - BA 11; Auftragsvergabe

Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Kanalüberprüfungsarbeiten, Neuabnahme und Dichtheitskontrolle, Kanalfernsehuntersuchung mit Datenbank der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 11, wurden öffentlich ausgeschrieben. Es handelt sich hier im Wesentlichen um die Überprüfung der neu zu errichtenden Kanäle des Bauabschnittes 11 der Abwasserbeseitigungsanlage mit 8 km Freispiegelkanälen und 1,05 km Druckleitungen. Insgesamt handelt es sich um Dichtheitskontrollen, Fernsehuntersuchungen, Schachtzustandsaufnahmen sowie die Einspielung der erhobenen Daten in die vorhandene Datenbank. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Kanalisationsanlage wurde durch das Land OÖ. mit Bescheid vom 10.02.2009 erteilt.

Die Angebotsöffnung fand am 18.06.2009 statt, wozu 6 Angebote eingelangt sind.

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1) | Dehm & Olbricht GmbH, Linz..... | 35.554,63 € |
| 2) | A. Zaussinger GmbH, Unterweißenbach..... | 35.046,00 € |

3)	Straßen- und Pflasterbau, Linz.....	23.926,95 €
4)	Rabmer, Altenberg.....	36.660,50 €
5)	Strabag, Loosdorf.....	31.983,54 €
6)	WDL, Linz.....	32.111,94 €

Als Billigstbieter und auch Bestbieter ging somit die Fa. Straßen- u. Pflasterbau GmbH aus Linz mit einer Angebotssumme von 23.926,95 € exkl. MwSt. hervor. Die Angebote wurden vom Büro Dr. Flögl überprüft und es liegen gegen das sachlich und rechnerisch überprüfte Angebot keine Ausscheidungsgründe vor.

Nachdem die Fa. Straßen- u. Pflasterbau GmbH Billigstbieter ist und die fachliche Qualifikation zur Ausführung derartiger Kanalüberprüfungsarbeiten gegeben ist, wird vom Büro Dr. Flögl die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen an die Firma Straßen- u. Pflasterbau GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz, vorgeschlagen.

Obwohl die Zustimmung des Amtes der öö. Landesregierung zur Vergabe noch nicht vorliegt, ist es für einen rechtzeitigen Baubeginn sinnvoll, den Auftrag bereits in der heutigen Sitzung, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der öö. Landesregierung, zu erteilen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

“Die Marktgemeinde Waizenkirchen erteilt vorbehaltlich der Vergabebestimmung des Amtes der öö. Landesregierung der Firma Straßen- u. Pflasterbau GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz den Auftrag für die Kanalüberprüfungsarbeiten/Neuabnahme – Dichtheitskontrolle, Kanalforschungsuntersuchung mit Datenbank für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Rahmen des Bauabschnitt 11 mit einer Auftragssumme 23.926,95 € exkl. MwSt.“

Abstimmung

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: SV Sparkasse Waizenkirchen; Errichtung eines Trainingsplatzes - Finanzierungsplan

Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der SV Sparkasse Waizenkirchen besteht seit 1948 und hat neben dem Hauptplatz bisher nur über eine kleine Trainingsfläche verfügt, die für die ca. 75 Jugendspieler, Reserve- und Kampfmannschaft

ausreichen musste. Von der Gemeinde konnte jetzt eine geeignete Fläche angekauft werden, auf der ein Trainingsplatz errichtet werden soll.

Weiters entsprechen die in den 70er-Jahren errichteten Kabinenanlagen keineswegs mehr dem Stand der Technik und sind in einen zeit- und normgemäßen Stand umzubauen bzw. zu erweitern.

Es wurden bereits einige Vorgespräche mit der Landessportdirektion geführt und wurde auch bereits das Projekt für die Maßnahmen zur hochbautechn. Begutachtung eingereicht.

Bei der Vorsprache bei Herrn LR. Dr. Stockinger wurde die Thematik angesprochen und hat dieser eine etappenweise Umsetzung in Aussicht gestellt, d.h. dass heuer noch mit den Bauarbeiten für den Trainingsplatz begonnen werden kann.

LH Dr. Pühringer und LR Dr. Stockinger haben mit Schreiben vom 26.6.2009 für die Trainingsplatz eine Förderzusage in der Höhe von jeweils € 60.000,-- BZ und 60.000 LZ im Jahr 2010 erteilt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 30.6.2009 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat vorbehaltlich der Zustimmung der Direktion Inneres und Kommunales folgenden Finanzierungsplan zu beschließen:

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

Finanzierungsplan für die Errichtung eines Trainingsplatzes durch den SV Sparkasse Waizenkirchen
lt. Schreiben v. 13.07.2009, IKD(Gem)-311139/454-2009-Mt

	2009	2010	2011	2012	Summe
Rücklagen					-
Anteilsbetrag o.H.					
Interessentenbeiträge	60.000				60.000
OÖFB					
Darlehen (Förderungs d.)					
Darlehen (Bank)					
Sonstige Mittel					
Eigenmittel					
SV Sparkasse Waizenk.					
Dachverband					
Landeszuschuss		60.000			60.000
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		60.000			60.000
Summe:	60.000	120.000			180.000

Debatte:

GR Ehrengreber erkundigt sich, ob dieser Finanzierungsplan nur die Errichtung des Trainingsplatzes oder auch die Kabinenerrichtung beinhaltet, da im Antrag diese erwähnt wird.

Der Bürgermeister antwortet ihm, dass der Antrag nur die Errichtung des Trainingsplatzes umfasst samt der Umzäunung und Beleuchtung. Es werden also dort soweit keine Bauwerke errichtet.

GR Aumayr merkt an, dass in diesem Antrag der zweite Absatz völlig missverständlich formuliert wurde, da die Kabinenerrichtung offensichtlich erwähnt wird.

Darauf entgegnet Bürgermeister Ing. Dopler, dass auch geplant ist, den Kabinentrakt zu sanieren und es war daher im Bericht zum Antrag darauf hinzuweisen. Es geht jedoch im vierten Absatz klar hervor, dass eine etappenweise Umsetzung erfolgen wird. Er wiederholt, dass dieser Finanzierungsplan ausschließlich den Trainingsplatz umfasst.

Weiters fügt der Bürgermeister hinzu, dass es besser wäre erst mit dem Bau des Trainingsplatzes zu beginnen, wenn die Renaturierungsmaßnahmen bei der Aschach durchgeführt wurden.

GR Weinzierl bedankt sich als Obmann des SV Waizenkirchen, dass der Gemeinderat durch seine Abstimmung es möglich gemacht hat, einen zeitgemäßen Trainingsplatz zu errichten. Weiters betont er, dass es bereits 100 Jugendliche sind, die diesen Trainingsplatz nützen werden.

GR Weissenböck fragt an, wann mit der Errichtung des Trainingsplatzes begonnen werden kann.

Bürgermeister Dopler erklärt, dass am 3. September 2009 die Verhandlung über die Renaturierung stattfindet und am selben Tag noch ein Bescheid darüber erstellt wird. Das heißt, dass ein paar Tage später bereits mit dem Bau des Trainingsplatzes begonnen werden kann. Er spricht auch an, dass diese Arbeit noch im Herbst geschehen soll.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Abschluss eines Vertrages über die Herstellung und das Vorhalten eines Glasfaseranschlusses mit der Breitbandinfrastruktur GmbH, Linz und der Telekom Austria

Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Das Land Oberösterreich sowie der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, als Interessenvertretungen der öö. Gemeinden bekennen sich zur modernen Informationstechnologie.

Daher ist im Wege einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich, dem Oberösterreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, der BBI Breitbandinfrastruktur GmbH (kurz BBI), der GemDat Oberösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH & Co KG (kurz GEMDAT), der GRZ IT Center Linz GmbH (kurz GRZ) sowie der Telekom Austria TA AG (kurz TA) der wesentliche Rahmen für die Umsetzung einer Glasfaservernetzung für die öö. Gemeinden geschaffen worden.

Ziel des gegenständlichen Projektes ist es, die öö. Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 flächendeckend mittels Glasfaserleitung an den oberösterreichischen Glasfaser-Backbone anzuschließen und damit langfristig und zukunftsorientiert die Verfügbarkeit eines hochwertigen, schnellen und sicheren Netzzugangs für die Gemeinden sicherzustellen.

Vom Amt der öö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales wird mit Schreiben vom 26. März 2009 empfohlen, auf Basis der von der IKD ausverhandelten Verträge (Herstellungs- und Vor-

haltevertrag und Leistungsvertrag) die Umsetzung des Projektes "Glasfasernetz für öö. Gemeinden" zu vereinbaren.

Vom Land Oö. werden die Kosten für die Abgangsgemeinden in der Höhe von 4 Jahresraten von je € 4.000,-- zzgl. USt. übernommen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 14.5.2009 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen schließt mit der Breitbandinfrastruktur GmbH, 4021 Linz, Böhmerwaldstraße 3 den Herstellungs- und Vorhaltevertrag und mit der Telekom Austria den Leistungsvertrag für die Umsetzung des Glasfaseranschlusses für das Gemeindeamt ab.

Die Verträge bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.“

D e b a t t e:

GR Ehrengrubner fragt an, ob der laufende Betrieb dieses Glasfasernetzes etwas kosten wird.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass schon laufende Kosten entstehen werden, jedoch erspart man sich langfristig die Programme und Speichergeräte am Gemeindeamt. Es besteht dann auch die Möglichkeit andere Gebäude, wie den Bauhof oder dergleichen zu vernetzen.

Amtsleiter Rabeder ergänzt dazu, dass es bei diesem Glasfasernetz mehrere Varianten gibt und die Kosten sich nach der Übertragungsgeschwindigkeit richten. Geplant ist vorerst nur, eine normale Internetanbindung über Glasfaser herzustellen, diese ist zwar schneller als die bisherige, dies aber zu den gleichen Kosten.

Darauf erkundigt sich GR Ehrengrubner, ob der bestehende Vertrag über die Internetverbindung in der gleichen Form wieder übernommen werden kann.

Der Amtsleiter entgegnet ihm, dass über den neuen Zugang ein neuer Vertrag mit der Telekom abgeschlossen werden muss.

GR Ehrengrubner interessiert, von welcher Geschwindigkeit man ausgehen kann.

Amtsleiter Rabeder gibt bekannt, dass die Geschwindigkeit 2 Megabite/Sekunde sowohl für einen Download als auch für einen Upload betragen wird.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Abschluss eines neuen Hackgutliefervertrages mit dem Bäuerl. Waldbesitzerverband OÖ. für die Lieferung von Hackgut

Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit dem Bäuerl. Waldbesitzerverband wurde im Zuge der Errichtung einer Nahwärmeleitung ins Ortszentrum und den damit zu erwartenden Hackgut-Mehrverbrauch Verhandlungen geführt, um einen marktkonformen Hackgutpreis zu erzielen.

Die Preisverhandlungen wurden bereits am 6.10.2008 erfolgreich geführt und konnte ein Mischpreis von € 74,-/to exkl. MWSt. für Hackgut W30 vereinbart werden, welcher bereits für die Heizsaison 2009/10 Gültigkeit hatte.

Der entsprechende Vertrag wurde vom Bäuerl. Waldbesitzerverband allerdings erst mit Schreiben vom 15.6.2009 übermittelt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 30.6.2009 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

Hackgut-Liefervertrag

I.

Die Marktgemeinde Waizenkirchen (Käufer/Übernehmer) und der Bäuerliche Waldbesitzerverband OÖ. im Namen und Auftrag seiner liefernden Mitglieder kommen überein, zur Belieferung der Nahwärmanlage in Waizenkirchen einen Abnahme- bzw. Liefervertrag zur Versorgung dieser Heizungsanlage mit Waldhackgut abzuschließen.

II.

Der Lieferant übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Die Organisation der Zulieferung von Waldhackgut sowie die Zulieferung selbst in bestelltem Umfang in den dafür vorgesehenen Lagerraum. Die Jahresmenge wird in Anpassung an die jeweilige Lagerkapazität in vereinbarten Teilmengen angeliefert. Das Hackgut ist im Lagerraum selbst abzukippen. Dementsprechend sind die Transportmittel vom Lieferanten zu wählen. Die Transportfahrzeuge (Zugfahrzeug-Hänger) müssen den jeweiligen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
2. Die Koordinierung der Liefertermine und Lieferanten mit der Marktgemeinde Waizenkirchen.
3. Kontaktperson und Ansprechpartner für die Teillieferungen zur Bestellung und Koordinierung der Anlieferungstermine sind Herr AL Josef Rabeder bzw. Herr Alois Humer vom Marktgemeindeamt Waizenkirchen.

III.

Der Käufer/Übernehmer übernimmt folgende Verpflichtungen.

1. Zeitgerechte schriftliche oder telefonische Bestellung der Teillieferung von Hackgut im Rahmen des Gesamtjahres.
2. Freihalten der Zufahrt zum Lagerraum, um eine gefahrlose und hindernisfreie Lieferung zu ermöglichen.
3. Zeitgerechte Bekanntgabe von gravierenden Änderungen im Verbrauch (Mehr- oder Minderverbrauch)

4. Bezahlung der einzelnen Lieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung durch den Verkäufer.
5. Hackgut wird ausschließlich über die Liefergemeinschaft bezogen, ausgenommen Hackgut, welches direkt am Bauhof der Marktgemeinde Waizenkirchen anfällt.

IV.

Das gelieferte Hackgut muss für die automatische Beschickung der installierten Hackschnitzelanlage tauglich sein und entsprechend der ÖNORM M 7133; Vornorm vom 1.7.1988, G 50 Mittel entsprechen. Es stammt ausschließlich von den Mitgliedern der Liefergemeinschaft.

Das Hackgut darf nur aus inländischem Holz gewonnen werden und soll überwiegend aus der Pflege- und Restholznutzung der heimischen Nadel- und Laubholzbestände kommen. Das Waldhackgut muss frei sein von:

Eis, Schnee, chemisch behandeltem Holz und chemisch behandelte Rinde (insbesondere Insektizide, Fungizide), Spanplattenabfällen, Abfällen beschichteter Platten, Abfällen verleimter Platten (z.B. Furniere), Schleifstaub, Bauschutt, Steinen, Metall und Erde.

Sind trotzdem Waldhacklieferungen mit unerlaubten Verunreinigungen durchgesetzt und entstehen dadurch Störungen bei der Heizung, die für den Heizungsbetreiber Reparaturkosten verursachen, so hat die Liefergemeinschaft die direkten Kosten und eventuelle Folgekosten zu tragen.

Unter Hackgut ist z.B. nicht zu verstehen:

- Zugekauftes Industriebhackgut
- Hackgut, dessen Ausgangsmaterial von Holzverarbeitenden Betrieben stammt.

Das Hackgut muss frei sein von Reisig, Nadeln und Blättern und der geschätzte Rindenanteil darf max. 20 % betragen. Bei Überschreiten des Rindenanteils von 20% behält sich der Übernehmer vor, die Annahme der Lieferungen zu verweigern. Für den Fall, dass eine derartige Lieferung mit einem Rindenanteil von mehr als 20% übernommen wird, wird ein Preisabschlag allein für Rinde von 30% berechnet.

Die Basis für die Berechnung des Preises, der Preiszu- oder Preisabschläge, ist der Wassergehalt des angelieferten Hackgutes. Bei offensichtlicher Überschreitung des Wassergehaltes von 40% behält sich der Übernehmer vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

V.

Die Verrechnung der Liefermengen erfolgt nach Tonnen entsprechend den jeweils zur Einzillieferungen beizubringenden Abwaagescheinen. Der jeweilige Wassergehalt, wird durch Ziehung einer repräsentativen Mischprobe des Wassergehaltes mit dem Feuchtigkeitsmeßgerät „**Pandis FMG3000**“ bestimmt. Die Kosten für die Wassergehaltsfeststellung übernimmt der Käufer.

VI.

Der angegebene Jahresbedarf an Hackgut ist ein Richtwert. Der vereinbarte Preis gilt für die tatsächlich gelieferte Menge. Aus dem Titel eines Mehr- oder Minderbedarfs gegenüber der vorerst abgeschätzten Jahresbedarfsmenge werden vom Lieferanten keine Preisabänderungen verlangt.

VII.

Der Preis für die Tonne Hackgut in Abhängigkeit vom Wassergehalt wird wie folgt gestaffelt:

Hackgut w 20	(15,1 – 20,0)	Zuschlag:	+ 10%
---------------------	----------------------	------------------	--------------

Hackgut w 30	(20,1 – 30,0)		Basispreis 100 %
Hackgut w 35	(30,1 – 35,0)	Abschlag:	- 12 %
Hackgut w 40	(35,1 – 40,0)	Abschlag:	- 30 %
Hackgut w 45	(40,1 – 45,0)	Abschlag:	- 50 %

Bei Hackgut mit einem Wassergehalt von mehr als 40 % behält es sich der Übernehmer vor, die Lieferung abzulehnen.

Zu den vereinbarten Preisen kommen 10 % MWSt dazu. Die Wiegekosten gehen zu Lasten der Lieferanten.

Von jeder Lieferung wird unter Beisein des Übernehmers bzw. des Lieferanten eine repräsentative Mischprobe lt. ÖNORM 7133, Pkt. 4.1.2.1 aus der abgekippten Fuhre gezogen. Aus dieser Mischprobe wird die Wassergehaltsbestimmung durchgeführt. Es wird grundsätzlich nur eine Probe gezogen und der Wassergehalt bestimmt.

Bei sichtbar starker Ungleichheit des angelieferten Hackgutes vor allem in Bezug auf den Wassergehalt (z.B. nasse Nester) ist dies bei der Probengewinnung besonders zu berücksichtigen.

Das Gewicht der jeweiligen Lieferungen ist durch das Abwiegen der Fuhre unmittelbar vor der Lieferung und durch Rückwiegen der Leerfuhre unmittelbar nach der Lieferung zu belegen, wobei der Übernehmer oder dessen bevollmächtigter Vertreter jederzeit berechtigt ist, bei der Verwiegung anwesend zu sein. Der Wiegeschein der beladenen Fuhre sowie der Leerfuhre ist Bestandteil der Verrechnungsunterlage. Von jeder Liefereinheit (Hänger) sind Ein- und Auswaagescheine der Verrechnung beizulegen.

VIII.

Der Preis für das Waldhackgut wird mit dem Index für Biomasse 2 wertgesichert. Beide Vertragspartner haben einen Preisstillstand bis 2010 vereinbart, die erste Indexanpassung findet im September 2010 statt.

Der Biomasseindex 2 wird jährlich um die Jahresmitte veröffentlicht und vom Biomasseverband OÖ. bekanntgegeben. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 10 % Monatsbezug eines Vertragsbediensteten
- 20 % Gas
- 40 % Brennholz
- 15 % Strompreis
- 15 % Baukostenindex

IX.

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Vertragsauflösungsgründe:

1) Seitens des Übernehmers:

- a) Bei fortwährender Lieferung von Waldhackgut mit überhöhtem Wassergehalt (w 40 und größer), mit überhöhtem Rindenanteil (größer 20 %) und überhöhtem Feinanteil (20 %) oder Feinstanteil (4 %),
- b) bei Verzögerung oder Unterlassung der Lieferungen,
- c) bei wiederholten Nichteinhalten der Sicherheitsvorschriften lt. II. Pkt. 1.

2) Seitens des Lieferanten:

- a) Bei Nichtbezahlung der ordnungsgemäßen Lieferungen.

X.

Die Verrechnung des gelieferten Hackgutes erfolgt über das Gewicht (Tonne lutro) und nicht über den Schüttraummeter (Srm).

Pro Heizperiode werden voraussichtlich ca. 500 – 800 Tonnen Hackgut benötigt. Dies entspricht etwa einer Menge von 2.000 – 3.200 Schüttraummeter.

Die Lagerkapazität beträgt ca. 400 Schüttraummeter. Die Anlieferung erfolgt nach Liefereinteilung mit dem Vertreter des Übernehmers.

XI.

Der angegebene Jahresbedarf an Hackgut ist ein Richtwert. Zu liefern ist jedoch in den einzelnen Jahren die tatsächlich benötigte Menge. Wird der voraussichtlich angeschätzte Jahresbedarf bedeutend über- oder unterschritten, so ist der Lieferant rechtzeitig davon zu verständigen. Für die gesamte tatsächlich gelieferte Menge gilt der angebotene Preis. Aus dem Titel eines Mehr- oder Minderbedarfes gegenüber der ausgeschriebenen Menge darf daher vom Lieferanten keine Erhöhung verlangt werden.

XII.

Über die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten hat sich der Lieferant selbst zu informieren. Dementsprechend hat der Lieferant auch die Transportfahrzeuge zu wählen.

XII.

Der Basispreis (100%) wird mit € 74,-- + 10 % MWSt. pro Tonne Hackgut, lutro, w30, frei Lager für 1 Heizperiode vereinbart.

Dieser Liefer- bzw. Abnahmevertrag gilt unbefristet ab 1.10.2008. Wird bis zum jeweils 31. Mai des laufenden Jahres der Vertrag nicht gekündigt, gilt er automatisch für die folgende Heizperiode als verlängert. Die Preise für das angelieferte Waldhackgut werden nach der vereinbarten Indexformel einer laufenden Anpassung unterworfen, die erstmalige Indexanpassung erfolgt mit Beginn der Heizperiode 2010/11 im September 2010.

Gegenständlicher Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.07.2009 beschlossen.

Unterschriften:

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Aufgrund der Befangenheit von Bürgermeister Ing. Dopler beim folgenden Tagesordnungspunkt übergibt dieser den Vorsitz an GVM Hinterberger, da Vizebürgermeister Degeneve auch entschuldigt ist und nimmt bei den Zuhörern Platz.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Josef Hinterhölzl; Anschluss der Liegenschaft Hausleiten 2 an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Antrag auf neuerliche Entscheidung durch den Gemeinderat.

GVM Hinterberger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Liegenschaft Hausleiten 2 wurde am 17.11.2008 an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Entsprechend den Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.09.2004 i.d.g.F. wurde dem Liegenschaftseigentümer, Herrn Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1, mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen, Zl.2005-3658 (Vw) vom 18.2.2009, die Anschlussgebühr vorgeschrieben.

Gegen den obgenannten Bescheid brachte Herr Josef Hinterhölzl rechtzeitig am 23.3.2009 das Rechtsmittel der Berufung ein. Die Abgabenbehörde hat im Wege der Berufungsvorentscheidung, Zl. 2009-41329 (Vw) vom 27.3.2009, über die eingebrachte Berufung entschieden und diese als unbegründet abgewiesen.

Gegen die genannte Berufungsvorentscheidung brachte der Liegenschaftseigentümer rechtzeitig am 4. Mai 2009 den Antrag auf neuerliche Entscheidung durch den Gemeinderat ein.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 30.Juni 2009 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat nachstehenden Bescheid zu erlassen.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Herrn

Josef Hinterhölzl

Hausleiten 1

4730 Waizenkirchen

Zl. 2009-41842 (Vw)

Betr.: Hinterhölzl Josef, Hausleiten 1; Vorschreibung des Wasseranschlussgebühr für das Objekt Hausleiten 2; Berufung vom 23. 3.2009 und Antrag auf Entscheidung in 2. Instanz vom 30. 4.2009

B E S C H E I D

über die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich sowohl mit Ihrer Berufung als auch Ihrem Antrag auf Entscheidung in 2. Instanz in seiner Sitzung am 13.7.2009 befasst.

Aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses ergeht nachfolgender

S P R U C H

Entsprechend den Bestimmungen des § 212 Oö. Landesabgabenordnung, LGBI. Nr. 107/1996 idgF., iVm § 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.91/1990 idgF., wird sowohl die Berufung vom 23. März 2009 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 18.02.2009, Zl. 2005-3658 (Vw) als auch der Antrag auf Entscheidung in 2. Instanz vom 30. April 2009 gegen die Berufungsvorentscheidung des Bürgermeisters vom 27.03.2009, Zl. 2009-41329 (Vw) als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B E G R Ü N D U N G

Aufgrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z. b) Interessentenbeitragsgesetz 1958, LGBl. 28/1958 i.V.m. § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I. 103/2007 wird die Gemeinde ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von den Grundstückseigentümern einen Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage zu erheben. Entsprechend diesen Bestimmungen hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen am 21.09.2004 die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen erlassen.

Die obgenannte Gebührenordnung bestimmt im § 1, dass für den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten ist und die Gebührenpflicht den Liegenschaftseigentümer trifft. Gemäß § 6 Abs. 1 der Wassergebührenordnung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

Die Gebührenberechnung stützt sich auf die Bestimmungen des § 2 der genannten Gebührenordnung.

„Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 10,96, mindestens aber € 1.644,--.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die für Wohn- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Nicht in die Berechnung einbezogen wird die Nettofläche von offenen Terrassen, offenen Balkonen, Haustechnikräumen, Leitungsschächten udgl.

Dachgeschosßräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellergeschosßräume, die für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und Garagen, die einen unmittelbaren Wasseranschluss aufweisen, werden mit der Nettofläche berücksichtigt.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.“

Die bebaute Liegenschaft Hausleiten 2, Parz. 962, KG Weidenholz wurde am 17.11.2008 an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgte am 25.10.2007 unter Anwesenheit des Grundeigentümers ein Lokalausgutschein vor Ort. Dabei wurde die bebaute Fläche mit 142 m² (Erdgeschoss: 8,90 m x 11,60 m = 103,24 m²; zuzüglich Bad 1,00m x 3,00m = 3,0 m². Obergeschoss: 8,90 m x 4,50m =40,05 m²; abzüglich Stiegenhaus – 1,30m x 3,0m = -3,90 m²) festgestellt.

Unter Zugrundelegung der festgestellten Bemessungsgrundlage wurde die Höhe der zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr mit € 1.644,00 exl. Ust errechnet.

Die ermittelte Anschlussgebühr wurde sodann dem Liegenschaftseigentümer im durchgeführten Ermittlungsverfahren, Zl. 2005- 3658 (Vw) vom 10.12.2008 schriftlich mitgeteilt und in weiterer Folge mit Bescheid, Zl. 2005- 3658 (Vw) vom 18.02.2009 vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn Josef Hinterhölzl fristgerecht mit Schreiben vom 23.03.2009 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dies wie folgt begründet:

1. Der Bescheid, Zahl 2005/3658 (Ra), vom 9.11.2005 der noch an die Vorbesitzer Frieda und Matthias Holzinger, Freindorf 4, 4733 Heiligenberg, mit Frist 30.4.2006, ausgestellt wurde, hat keine Rechtsgültigkeit. Der Bescheid wurde nur Herrn Matthias Holzinger zugestellt. Für Frau Frieda Holzinger, die seit 7.10.2005 durch Herrn Mag. Josef Hofinger, Rechtsanwalt in 4710 Grieskirchen, besachwaltet ist, hätte der Bescheid an den Sachwalter gehen müssen, dies wurde aber seitens der Marktgemeinde Waizenkirchen verabsäumt, daher ist der Bescheid 2005/3658 nicht in Rechtskraft erwachsen. Ich Josef Hinterhölzl habe bei der Zwangsversteigerung am 29.06.2005 den Zuschlag erhalten, dieser wurde durch verschiedene Rekurse der Vorbesitzer erst mit 20.6.2006 rechtswirksam. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf den Bescheid, Zahl 2005/3658 (Ra) der aber nie

rechtswirksam wurde, daher ist der o.a. angefochtene Bescheid ebenfalls rechtsungültig.

2. Auf Grund der Niederschrift vom 7.12.2008 mit der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen habe ich ein Ansuchen, vom 4.2.2008, um Ausnahmegenehmigung zwecks Wasseranschluss gestellt und diesem hätte stattgegeben werden müssen.
 - I. Die Fa Begert GmbH 4672 Bachmanning hat in meinem Auftrag am 23.01.2008 einen Prüfbericht Analyse Nr. 170217 erstellt, woraus hervorgeht, dass das Wasser der Trinkwasserverordnung entspricht. Am 25.3.2008 wurde auf der Liegenschaft Hausleiten 2 eine baupolizeiliche Überprüfung seitens der Marktgemeinde durchgeführt, bei der auch der Gemeindefacharzt Dr. Strand von Waizenkirchen anwesend war. Bei genauer Durchsicht des Wasseruntersuchungsbefundes kam auch dieser, wie man seiner Stellungnahme entnehmen kann, zur Ansicht, dass es sich laut Prüfbericht um Trinkwasser handelt.
 - Auszug aus der Stellungnahme des Gemeindefacharztes Dr. Strand vom 25.3.2008: Die letzte physikalisch, chemische Untersuchung des Trinkwassers durch das Institut Begert ergibt die Eignung als Trinkwasser. Punkt I. erfüllt!!!!
 - II. Trink und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht. Punkt II. laut Bescheid erfüllt !!!
 - III. Unverhältnismäßig hohe Anschlusskosten

Die Marktgemeinde Waizenkirchen hat, ohne mich in Kenntnis zu setzen, durch die FA. Humer, Baumeister, 4722 Peuerbach ein Angebot für den Kanal- und Wasseranschluss eingeholt. Das Angebot vom 21.11.2007 weist einen Betrag von € 9.657,28 für Kanal- und Wasseranschluss auf. Wenn ich davon ausgehe das ich 50% für den Wasseranschluss veranschlagen kann, würde dies einen Betrag von € 4.828,64 ergeben, hier sind die Kosten im Inneren des Hauses noch nicht eingerechnet. Hier spricht die Marktgemeinde Waizenkirchen im Bescheid 2008/30830 unter Pkt. 3. dass die Anschlusskosten nicht hoch sind, das stimmt nicht. Punkt III erfüllt.
3. Ich wurde laut Bescheid, Zahl Gem 01- 332007, der BH Grieskirchen gezwungen – Ersatzvornahme, den Wasseranschluss herzustellen.

Im Urteil des OGH, vom 16.08.2007, Zahl E92/04t, Absatz III unter Punkt d, kam der OGH zum Entschluss, wenn das Deckungskapital, das dem BG-Peuerbach für das Wohnrecht hinterlegt wurde, nicht ausreicht bin ich zu keiner Mehrleistung verpflichtet.

Bezüglich des gesamten Verfahrens habe ich vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kempf, 4722 Peuerbach eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof sowie beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Da diese Verfahren noch laufen und hier die Entscheidungen noch abzuwarten sind. Ich stelle den Antrag den Bescheid der Marktgemeinde aufzuheben! Wird dem Antrag nicht stattgegeben, bin ich nur bereit den vorgeschriebenen Betrag auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen.

Die Abgabenbehörde hat, nach einem neuerlich durchgeführten Ermittlungsverfahren, im Wege der Berufungsvorentscheidung, Zl. 2009-41329 (Vw) vom 27.03.2009 die Berufung als unbegründet abgewiesen. Ihre Entscheidung stützte Sie im Wesentlichen auf folgende Punkte:

Anfechtung des Bescheides da dieser rechtsungültig ist:

Die Abgabenbehörde hält dazu fest, dass der unter Pkt. 1 angesprochene Bescheid Zl. 2005-3658 (Ra), welcher den durch die Behörde umgesetzten Pflichtanschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage betrifft, nicht im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bescheid Zl. 2005-3658 (Vw) vom 18.02.2009 steht, da dieser die Vorschreibung der Anschlussgebühr für die bebaute Liegenschaft Hausleiten 2 an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage betrifft. Die Gebührenvorschrift gründet sich auf die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen, welche im § 1 bestimmt, dass für den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist und die Gebühr den Liegenschaftseigentümer trifft. Gemäß § 6 der Wassergebührenordnung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Da die bebaute Liegenschaft Hausleiten 2 am 17.11.2008 an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde, war die Anschlussgebühr mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen, Zl. 2005 -3658 (Vw) vom 18.2.2009, vorzuschreiben. Die Vorschreibung wurde dem Liegenschaftseigentümer Herrn Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1, 4730 Waizenkirchen am 24.2.2009 nachweislich zugestellt.

Bezugnehmend auf die eingebrachten Einwendungen hält die Abgabenbehörde fest, dass die Punkte 1. -3. Den seitens der Behörde umgesetzten Pflichtanschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage für die Liegenschaft Hausleiten 2 betreffen und somit nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides sind.

Hinsichtlich des eingebrachten Einwandes –*sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, bin ich bereit, den vorgeschriebenen Betrag auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen*- verweist die

Abgabenbehörde auf den § 197 Oö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. Nr. 107/1996 welcher besagt, dass „durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben wird.“

Gegen die Berufungsvorentscheidung wurde von Herrn Josef Hinterhölzl fristgerecht mit Schreiben vom 30. April 2009 das Rechtsmittel des Antrages auf Entscheidung in 2. Instanz eingebracht und beantragt, den angefochtenen Bescheid bzw. die Berufungsvorentscheidung aufzuheben und dies wie folgt begründet:

1. Ich führe sämtlich angeführten Punkte von der Berufung gegen den Bescheid vom 23.3.2009, Zl. 2005-3658 (Vw) an und diese sind vollinhaltlich in diese Berufung zu übernehmen.
2. Da ich wegen Ersatzandrohung der BH-Grieskirchen, gezwungen wurde, den Wasseranschluss im Objekt Hausleiten 2 herzustellen und ich dagegen Beschwerde beim VWGH sowie beim Verfassungsgerichtshof eingereicht habe und davon auszugehen ist, dass dieser Beschwerde recht gegeben wird, ist der o.a. Bescheid bzw. Berufungsvorentscheidung aufzuheben.
3. Der in der Berufungsvorentscheidung angeführte Punkt auf Seite 3, „Anfechtung des Bescheides, da dieser rechtungültig ist“ wo die Abgabenbehörde festhält, das der angefochtene Bescheid in keinem Zusammenhang steht liegt die Abgabenbehörde einem rechtlichen Irrtum auf. Wenn der Bescheid, Zl. 2005-3658 (Ra), ungültig ist, sind sämtliche nachfolgende Bescheide, die sich auf diesen Bescheid stützen ebenfalls ungültig.

Ich bin bereit, den Betrag von € 1.808,40 der im Bescheid vom 18.02.2009 vorgeschrieben wurde, bis zur Entscheidung der im nächsten Absatz angeführten Gerichtshöfe, auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen.

Ich stelle den Antrag o.a. Bescheid bzw. Berufungsvorentscheidung aufzuheben bzw. die Entscheidung des VWGH sowie des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten.

Nach einem erneut durchgeführten Ermittlungsverfahren hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen in der Sache entschieden und dabei seine Entscheidung, unter Grundlage der Einwände des Einschreiters, auf folgende Punkte gestützt:

ad 1. u. 2.)

Vorweg wird festgehalten, dass die Anschlussgebühr ihrer abgabenrechtlichen Natur nach ein Beitrag zu den Kosten der Errichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage ist (vgl. § 1 Abs. 1 lit. b. Interessentenbeiträge Gesetz 1958, LGBl. 28/1958). Davon eindeutig zu unterscheiden sind die Kosten für den Anschluss an die Versorgungsleitung eines dem Anschlusszwang unterliegenden Objektes (vgl. § 2 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. 24/1997).

Bezugnehmend auf die eingebrachten Einwendungen muss festgehalten werden, dass selbige den seitens der Behörde umgesetzten Pflichtanschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage für die bebaute Liegenschaft Hausleiten 2, Parz. Nr. 962, KG Weidenholz betreffen. Gegenstand des angefochtenen Bescheides Zl. 2005-3658 (Vw) ist jedoch die Vorschreibung der zu entrichtenden Anschlussgebühr.

Ad 3.)

Der angesprochene Bescheid Zl. 2005-3658 (Ra) ist in Rechtskraft erwachsen und wurde von der Vorstellungsbehörde, Zl. IKD (Gem)- 525023/2-2008-Gt vom 4. November 2008, vollinhaltlich bestätigt. Aus diesem Grund kann diesem Bescheid die Rechtsgültigkeit nicht abgesprochen werden.

Weiters hält die Berufungsbehörde fest, dass der angesprochene Bescheid, Zl. 2005-3658 (Ra), welcher den durch die Behörde umgesetzten Pflichtanschlussbescheid an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage betrifft, nicht im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bescheid Zl. 2005-3658 (Vw) steht, da dieser die Vorschreibung der Anschlussgebühr für die bebaute Liegenschaft Hausleiten 2 an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage zum Gegenstand hat.

Die Gebührenvorschreibung gründet sich auf die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen, welche im § 1 bestimmt, dass für den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist und die Gebührenpflicht den Liegenschaftseigentümer trifft. Gemäß § 6 der oben zitierten Gebührenordnung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Da die bebaute Liegenschaft Hausleiten 2, am 17.11.2008 an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde, war die Anschlussgebühr mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen, Zl. 2005-3658 (Vw) vom 18.02.2009 vorzuschreiben.

Hinsichtlich des eingebrachten Einwandes, den Betrag von € 1.808,40 bis zur Entscheidung der im nächsten Absatz angeführten Gerichtshöfe, auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen- verweist die Berufungsbehörde auf den § 197 Oö. Landesabgabenordnung 1996. Dieser besagt ausdrücklich, dass „durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird.“

Aufgrund dieser Bestimmung sieht das Gesetz keine Möglichkeit einer treuhändigen Abwicklung der zu entrichtenden Anschlussgebühr vor. Folglich ist die Abgabe trotz des anhängigen Berufungsverfahrens zu entrichten.

Aus den vorangeführten Gründen ist sowohl die Berufung als auch der Entscheidungsantrag als unbegründet abzuweisen.

VORSTELLUNGSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:

i.V.

(Vbgm. Wolfgang Degeneve)

Debatte:

GR-Ers. Strasser bemerkt zum Bescheid, dass dieser zwar mit dem Landesgesetz konform ist, jedoch in dieser Angelegenheit nicht mit gleichem Maß gemessen wird. In Waizenkirchen gibt es viele Objekte, die im Anschlussbereich liegen würden und aufgrund einer Ausnahmegenehmigung, wofür ein Trinkwasserbefund ausreicht, nicht anschließen müssen. Herr Hinterhölzl war hingegen einer der ersten, dem gleich ein Zwangsanschluss vorgeschrieben wurde. Er ist der Meinung, dass dies ungerecht gegenüber Herrn Hinterhölzl ist.

Darauf hinterfragt Amtsleiter Rabeder, wie man im Fall einer Selbstanzeige, so wie es Herr Hinterhölzl gemacht hat, reagieren sollte. Der Amtsleiter betont, dass auf die Selbstanzeige hin gehandelt werden musste. Außerdem wurde im zuständigen Ausschuss festgelegt, dass jemand, der eine genusstaugliche Trinkwasserqualität vorweisen kann, ein weiterer Fristaufschub gewährt werden kann. Herr Hinterhölzl brachte jedoch bei der BH Grieskirchen damals die Anzeige ein, dass die Was-

ser- und Abwasserversorgung des Objektes Hausleiten 2 nicht in Ordnung ist. Daraufhin musste die Behörde handeln.

GVM Hinterberger merkt an, dass diese Selbstanzeige kurz nach der Ersteigerung des Objektes erfolgte, zu dem Zeitpunkt, wo er noch nicht Eigentümer laut Grundbuch. Er wollte sich durch diese Anzeige also nur einen Vorteil verschaffen.

GR-Ers. Strasser stellt dar, dass man im Fall Hinterhölzl darauf beharrt, dass die Trinkwasserqualität nicht genusstauglich sein soll, diese ist aber lt. Befund Begert genusstauglich.

Der Amtsleiter erwidert ihm, dass es in dieser Angelegenheit nicht nur um die Genusstauglichkeit geht, sondern auch um den baulichen Zustand des Brunnens. Laut Gutachten des Amtssachverständigen ist der Brunnen aufgrund seines Zustandes nicht geeignet, eine geordnete Trinkwasserversorgung auf Dauer sicherzustellen.

Weiters erklärt GVM Hinterberger Herrn GR-Ers. Strasser, dass dieser Fall bereits sehr ausführlich im Wasserausschuss und im Gemeindevorstand behandelt wurde. Außerdem ist in dieser Angelegenheit auch die Selbstanzeige von großer Bedeutung.

GR Reichert bemerkt, dass er das Gutachten über die Trinkwasserqualität etwas anders in Erinnerung hat. Er fragt daher nach, ob das stimmt, dass die Qualität nicht trinkwassertauglich ist.

Der Amtsleiter erwähnt nochmals, dass der Brunnen für eine geordnete Trinkwasserversorgung nicht geeignet ist, laut Gutachten von Dipl. Ing. Brunn vom Amt der oö. Landesregierung.

Der Trinkwasserbefund vom Büro Dr. Begert ergibt, dass die Trinkwasserqualität trotz einiger Parameterüberschreitungen zwar als verkehrsfähig beurteilt wird, allerdings für eine vollständige Beurteilung eine chemisch-bakterielle Untersuchung mit einem Lokalaugenschein erforderlich ist. Diesen Lokalaugenschein hat Herr Hinterhölzl verweigert.

GVM Ferihumer fragt an, ob Herrn Hinterhölzl dies auch so erklärt wurde, wie Amtsleiter Rabeder dies jetzt dargestellt hat.

Der Amtsleiter antwortet ihr, dass ein vernünftiges Gespräch schwierig ist, da er nur auf seinem Standpunkt beharrt und keine andere Meinung zulässt. Ihn wurde jedoch im Zuge des Ermittlungsverfahrens mehrmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und ihm die Sachlage ausführlich schriftlich erläutert.

GR-Ers. Strasser beleuchtet nochmals, dass im Befund festgehalten wurde, dass angenommen wurde, dies sei ein Schachtbrunnen. Dem zufolge wurden völlig falsche Daten eingegeben und das Ergebnis stimmt somit nicht. Daher ist also kein ordnungsgemäßer Vorgang passiert, welcher mit einer vernünftigen Aussprache erfolgen hätte können. GR-Ers. Strasser betont nochmals, dass die Angelegenheit seiner Meinung nach anders gelöst werden hätte können.

Darauf entgegnet ihm der Amtsleiter, dass Herr Hinterhölzl von ihm bereits mehrmals das Angebot zu einem Gespräch bekommen hatte, jedoch wurde dieses von Herrn Hinterhölzl nie angenommen. Außerdem geht es heute nicht um den Wasseranschluss, sondern um die Wasseranschlussgebühren nach dem erfolgten Anschluss an die Ortswasserleitung. Die Angelegenheit mit dem Pflichtwasseranschluss wurde ohnehin bereits an den VwGH weitergeleitet.

Da die Vorstellungsbehörde der Gemeinde recht gegeben hat, musste der Pflichtanschluss von Herrn Hinterhölzl gemacht werden, da dieser rechtskräftig ist. Daraufhin legte Herr Hinterhölzl Berufung beim VfGH ein mit der Begründung, dass der oberste Gerichtshof das Oö. Wasserversorgungsgesetz aufheben sollte, weil es verfassungswidrig ist, jedoch wurde diese Beschwerde gleich abgelehnt und an den VwGH weitergeleitet.

GVM Hinterberger bestärkt nochmals, dass der Fall Hinterhölzl eine verfahrenre Angelegenheit ist, jedoch muss auch nach dem Gesetz gehandelt werden.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 21, davon stimmen

(B) für den Antrag: 19 Mitglieder

(C) Stimmenthaltung: 2 Mitglieder (GR Reichert, GR Strasser).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Nach der Abstimmung übernimmt Bürgermeister Dopler wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Allfälliges

Bürgermeister Ing. Dopler erklärt, dass dies heute wahrscheinlich seine letzte Sitzung nach 30 Jahren im Gemeinderat ist. Er zeigt anhand einer Power-Point –Präsentation einen Rückblick über die finanzielle Entwicklung und größere Investitionen der letzten Funktionsperiode vom Jahr 2004-2009.

Weiters weist er daraufhin, dass ihm in seiner Laufbahn als Bürgermeister oft Steine in den Weg gelegt wurden und er bei manchen Entscheidungen oftmals alleine gelassen wurde. Er betont auch, dass noch einige Baustellen offen sind, die fertiggestellt werden müssen. Der Bürgermeister fordert die Gemeinderäte auf, sich mehr an den Projekten aktiv zu beteiligen.

a.) Einladung zur Eröffnung

Bürgermeister Ing. Dopler lädt alle Gemeinderäte recht herzlich zur Eröffnung der 5. Kindergarten-gruppe, Öffentliche Bibliothek, Kinderhort und Betreubares Wohnen am 19. Juli 2009 ein. Weitere Informationen und Beschreibungen sind auch in der Gemeindezeitung zu finden, die diese Woche den Haushalten zugestellt wird.

b.) Gemeinschaftsraum Betreubares Wohnen

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass er heute ein Schreiben von Landesrat Ackerl erhalten hat, in welchem zugesichert wurde, dass die Gemeinde für den Gemeinschaftsraum des betreubaren Wohnens eine Förderung in Höhe von 5.000 € erhält.

c.) Bautechnikpreis 2010

Der Bürgermeister informiert darüber, dass von der Wirtschaftskammer für 2010 die Verleihung eines Bautechnikpreises ausgeschrieben wurde und bei den Gemeinden nach möglichen Projekten angefragt wurde.

Er hat daher vorgeschlagen, dass man sich um die Brücke in Purgstall bei dem Wettbewerb annehmen solle und sein Vorschlag wurde auch aufgenommen. Er ist nun auf die Ideen gespannt.

d.) Landesausstellung 2010

Weiters berichtet er, dass er heute betreffend Landesausstellung 2010 eine Einladung an alle Kunstschaffende und Gastwirte aus in Waizenkirchen ausgesendet hat, da sich auch neben den Leitbetrieben Schloss Parz, dem Comemor in Peuerbach und Rutzenmoos, die anderen Gemeinden des Bezirkes an der Landesausstellung beteiligen sollen.

e.) Ball der Oberösterreicher

Weiters gibt Bürgermeister Ing. Dopler bekannt, dass der nächste Ball der Oberösterreicher vom Bezirk Grieskirchen gestaltet wird und bis 31. Juli 2009 sollten Vorschläge und Ideen eingebracht

werden. Er betont, dass dies ein moderner Ball werden sollte, bei welchen auch die Wirtschaft mit eingebunden wird.

f.) Zweiter Trinkwasserbrunnen und Renaturierung

Am 1. September 2009 findet die wasserrechtliche Verhandlung für den zweiten Trinkwasserbrunnen im Lahholz statt, gibt der Bürgermeister bekannt.

g.) Ferienaktion 2009

Weiters informiert er darüber, dass die Kinderferienaktion heuer wieder sehr gut angenommen wird. Die meisten Aktionen sind bereits ausgebucht.

h.) Straßenbau

Kommende Woche sind die Asphaltierungsarbeiten in der Molkereistraße und in Erleinsdorf geplant, berichtet der Bürgermeister.

i.) Vermessungen Schloss Weidenholz

Er berichtet auch, dass seit zwei Wochen Vermessungen im Schloss Weidenholz durchgeführt werden, damit ein ordentlicher Bestandsplan erstellt werden kann. Durchgeführt werden die Arbeiten von der Abt. Geoinformation und Liegenschaften beim Amt der öö. Landesregierung. Der Gemeinde fallen hierfür keine Kosten an.

j.) Jugendtaxi

GR Ehrengrubner fragt an, wie weit die Angelegenheit Jugendtaxi voran geht.

Der Bürgermeister antwortet, dass LH-Stv. Haider versichert hat, 50 % des Gemeindeaufwandes aus den Einnahmen der Wunschkennzeichen zur Verfügung zu stellen, jedoch als Abgangsgemeinde muss auch der Gemeindeferent befragt werden und von diesem ist noch keine Antwort zurück gekommen.

k.) Rückblick des Bürgermeisters

GR Aumayr nimmt zum Rückblick des Bürgermeisters Stellung. Er hört aus dem Vortrag des Bürgermeisters heraus, dass dieser noch gerne weiterhin Bürgermeister bleiben möchte, jedoch gibt es sicherlich Gründe dafür, warum ihn die ÖVP-Fraktion nicht mehr als Kandidat aufgestellt hat. Dazu stellt er die Anfrage, ob es vielleicht nicht daran liegen könnte, dass Bürgermeister Dopler sich vielleicht selber und der Entwicklung für Waizenkirchen sehr viele Steine in den Weg gelegt hat. Als Beispiel dafür nennt GR Aumayr das Betreubare Wohnen und das Feuerwehrdepot, welche vielleicht einfacher und schneller erledigt hätten werden können.

Weiters wirft er der ÖVP-Fraktion vor, dass die Sanierung der Hueberstraße eine Katastrophe ist. Diesen Bau hätte man auch anders lösen können, wie ein Beispiel in Bad Schallerbach zeigt. Er betont auch nochmals, dass die meisten Gelder in den Straßen- und Güterwegbau fließen, wobei viel sinnvollere Projekte gemacht werden sollten.

Der Bürgermeister erwidert ihm, dass er bereits vor 1,5 Jahren beim Neujahrsempfang eine ausführliche Erklärung abgegeben hat, warum er zurücktritt. Er nimmt sich das Recht heraus, nach 30 Jahren nicht mehr weiterzumachen. Also ist die Vermutung, dass er nicht mehr aufgestellt wird von der Fraktion, völlig falsch.

l.) Straße nach Purgstall

GR Ehrengruber fragt an, ob die Straße Richtung Purgstall eine Landes- oder eine Gemeindestraße ist, da diese dringend ausgebessert werden sollte.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass dies eine Landesstraße ist und somit Angelegenheit der Straßenmeisterei.

m.) Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung

GR Aumayr äußert, dass die Aussage von Vizebürgermeister Degeneve, in der letzten Sitzung, unter dem TOP. 2 nicht den Tatsachen entspricht. Er hat sich bereit erklärt die Gemeinde in dieser Sache zu vertreten, jedoch hat GR Aumayr dies nicht im Alleingang entschieden. Er ersucht daher die Wortmeldung von Vizebürgermeister Degeneve noch entsprechend umzuformulieren.

Weiters ist GR Reichert der Meinung, dass im Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung ein wesentlicher Teil seiner Aussage zum Jugendtaxi fehlt.

n.) Sanierung Hueberstraße

GVM Auinger erwidert auf die Kritik von GR Aumayr, betreffend Sanierung Hueberstraße, dass er diese nicht nachvollziehen kann, weil in der Hueberstraße für beidseitige Gehsteige kein Platz vorhanden ist. Es wurde daher die bestmögliche Variante realisiert. Überdies handelt es sich um eine Landesstraße und somit um eine Baustelle der Straßenmeisterei Peuerbach.

Als Schlusswort merkt der Bürgermeister noch an, dass er sich für die letzten 6 Jahre bedankt und betont nochmals, dass er immer versucht hat, niemand persönlich anzugreifen, er hingegen viel ertragen musste. Er hofft auf einen fairen Wahlkampf und dass dieser eine Grundlage für die nächsten sechs Jahre sein sollte.

Außerdem wünscht allen einen schönen Urlaub bzw. den Landwirten eine gute Ernte.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht
mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.20 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 13.07.2009

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen